

1. Dezember 1975

Luxemburg. Aenderung und Ergänzung des Abkommens über Soziale Sicherheit vom 3. Juni 1967. Verhandlungsdelegation

Departement des Innern. Antrag vom 7. November 1975 (Beilage)
 Politisches Departement. Mitbericht vom 12. November 1975
 (Beilage)
 Departement des Innern. Stellungnahme vom 20. November 1975
 (Beilage)

Gestützt auf den Antrag des Departements des Innern und auf das Mitberichtsverfahren und aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Bericht des Departements des Innern über die Aufnahme von Verhandlungen für den Abschluss eines Zusatzabkommens zum Abkommen vom 3. Juni 1967 über Soziale Sicherheit mit Luxemburg wird zugestimmt.
2. Die Verhandlungen sollten sobald als möglich stattfinden.
3. Die schweizerische Verhandlungsdelegation setzt sich wie folgt zusammen:

Minister Dr. C. Motta,	Delegierter für Sozialversicherungsabkommen, Delegationschef
H. Wolf, lic.iur.,	Abteilungschef im Bundesamt für Sozialversicherung
Dr. J.-D. Baechtold,	Sektionschef im genannten Amt
Dr. M. Leippert,	Sektionschef im Eidg. Politischen Departement (für Verhandlungsphase in Bern).
4. Der Delegationschef ist ermächtigt, im Namen des Bundesrats ein Zusatzabkommen mit Luxemburg abzuschliessen und unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

Protokollauszug an:

- EDI 9 (GS 3, ID 1, BSV 5) zum Vollzug mit Vollmacht
- EPD 6 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

S. Motta



Ausgeteilt

Bern, den 7. November 1975

Nicht an die Presse

An den Bundesrat

Luxemburg

Aenderung und Ergänzung des Abkommens über Soziale Sicherheit
vom 3. Juni 1967

I

Seit der Unterzeichnung des schweizerisch-luxemburgischen Abkommens über Soziale Sicherheit vor acht Jahren sind im luxemburgischen innerstaatlichen Sozialversicherungsrecht verschiedene Neuerungen eingetreten, die eine Anpassung einzelner Bestimmungen des geltenden Staatsvertrags erfordern. Das luxemburgische Arbeits- und Sozialministerium hat daher zu Beginn dieses Jahres Expertenbesprechungen beantragt, die im Juni in Bern durchgeführt wurden.

Gestützt hierauf hat das genannte Ministerium dem Bundesamt für Sozialversicherung Mitte Oktober die Aufnahme von Verhandlungen vorgeschlagen, die am 11. November nächsthin in Luxemburg beginnen und in einer ersten Phase zwei bis drei Tage in Anspruch nehmen sollten. Eine kurze Schlussphase in Bern dürfte bald danach die Unterzeichnung eines Zusatzabkommens gestatten.

- 2 -

II

Wichtigster Anlass für die teilweise Revision des geltenden Vertrags ist eine Aenderung in der Berechnungsweise der luxemburgischen Versicherungsleistungen, die im Falle einer gemischten (z. B. luxemburgisch-schweizerischen) Versicherungslaufbahn eines Rentenanwärters ermöglichen wird, die von der Versicherungszeit unabhängigen Leistungsteile ohne Mitwirkung ausländischer Versicherungsorgane zu ermitteln. Das bedeutet, dass die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf (SAK), von der Pflicht zur Verwaltungshilfe im Verhältnis zu diesem Partnerstaat in grossem Umfang entlastet werden kann. Wenn die praktische Erleichterung für die SAK wegen des verhältnismässig kleinen, in Betracht fallenden Personenkreises (zur Zeit ca. 800 Luxemburger in der Schweiz und 440 Schweizer in Luxemburg) auch nicht sehr ins Gewicht fällt, sollte doch jede Gelegenheit ergriffen werden, um den Verwaltungsaufwand bei zwischenstaatlichen Vereinbarungen zu vermindern.

Daneben werden von luxemburgischer Seite einige weitere Aenderungen beantragt, u. a. der Bestimmungen über die Familienzulagen, der Stellung der Flüchtlinge und Staatenlosen usw. sowie die Einfügung eines Artikels betreffend die diplomatischen Vertretungen, nachdem solche in der Zwischenzeit in beiden Staaten errichtet wurden.

Schweizerischerseits werden bei dieser Gelegenheit die Bestimmungen, die die Versicherungsklausel in der Invalidenversicherung betreffen, im Sinne einer Vereinheitlichung soweit möglich auf die in unseren neueren Abkommen enthaltene Regelung auszurichten sein.

Ein Zusatzabkommen der vorstehend skizzierten Art wird den schweizerischen Versicherungseinrichtungen keinerlei neue finanzielle Belastungen bringen und wird sich hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes günstig auswirken.

- 3 -

III

Dank der vorausgegangenen Expertenbesprechungen und der zwischenzeitlich auf dem Schriftweg ausgetauschten Vorentwürfe mit den zuständigen luxemburgischen Behörden wird es möglich sein, die zu treffenden Bestimmungen in kurzen Begegnungen auszuhandeln. Dabei kann, um die Verhandlungsdelegation möglichst klein zu halten, im Einvernehmen mit dem Eidg. Politischen Departement der Artikel betreffend die diplomatischen und konsularischen Vertreter für die erste Phase in Luxemburg ausgeklammert und später in Bern unter Mitarbeit eines Vertreters des genannten Departements festgelegt werden.

Wir sehen für die Verhandlungen die nachstehende Delegation vor:

Minister Dr. C. MOTTA	Delegierter für Sozialversicherungsabkommen, Delegationschef
lic. iur. H. WOLF	Abteilungschef im Bundesamt für Sozialversicherung
Dr. J. -D. BAECHTOLD	Sektionschef im genannten Amt
Dr. M. LEIPPERT	Sektionschef im Eidg. Politischen Departement (für die Verhandlungsphase in Bern)

Das Taggeld für die Besprechungen in Luxemburg wird vom Eidg. Personalamt festgesetzt.

IV

Gestützt auf vorstehende Ausführungen und nach Konsultation des Eidg. Politischen Departements und des Finanz- und Zolldepartements gestatten wir uns, Ihnen zu

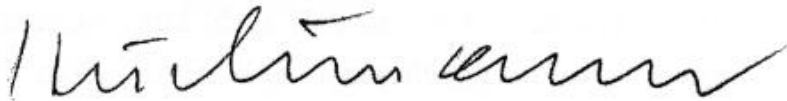
b e a n t r a g e n :

- 4 -

1. Dem Bericht des Eidg. Departements des Innern über die Aufnahme von Verhandlungen für den Abschluss eines Zusatzabkommens zum Abkommen vom 3. Juni 1967 über Soziale Sicherheit mit Luxemburg wird zugestimmt.
2. Die Verhandlungen beginnen am 11. November 1975 in Luxemburg.
3. Die schweizerische Verhandlungsdelegation setzt sich wie folgt zusammen:

Minister Dr. C. MOTTA	Delegierter für Sozialversicherungsabkommen, Delegationschef
lic. iur. H. WOLF	Abteilungschef im Bundesamt für Sozialversicherung
Dr. J. -D. BAECHTOLD	Sektionschef im genannten Amt
Dr. M. LEIPPERT	Sektionschef im Eidg. Politischen Departement (für die Verhandlungsphase in Bern)
4. Der Delegationschef ist ermächtigt, im Namen des Bundesrates ein Zusatzabkommen mit Luxemburg abzuschliessen und unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
DES INNERN



Hürlimann

Protokoll-Auszug an:

- EDI 9 (Generalsekretariat 3, Informationsdienst 1 zur Kenntnis;
BSV 5 zum Vollzug)
- EPD 5 (zur Kenntnis)
- Bundeskanzlei 2 (Ausstellung der Unterzeichnungsvollmacht)

s.B.31.31.Lux.0.1

Bern, den 12. November 1975

Ausgeteilt.An den Bundesrat

Änderung und Ergänzung des Abkommens
über Soziale Sicherheit zwischen der
Schweiz und Luxemburg vom 3.6.1967

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Departements des Innern vom
11. November 1975

Das Politische Departement hat gegen die Verhandlungen mit Luxemburg zwecks Abschluss eines Zusatzabkommens an sich nichts einzuwenden.

Hingegen sieht es sich veranlasst, die Frage nach der Prioritätsordnung im Verhandlungskalender auf dem Gebiet der Sozialversicherung aufzuwerfen. Es fällt auf, dass das luxemburgische Arbeits- und Sozialministerium erst Mitte Oktober dieses Jahres Verhandlungen über ein Zusatzabkommen vorgeschlagen hat und dass diese schon am 11. dieses Monats begonnen haben. Demgegenüber insistieren die Schweizer in den skandinavischen Ländern (die ein Vielfaches an Zahl gegenüber den Auslandschweizern in Luxemburg ausmachen), die dortigen schweizerischen Vertretungen sowie das Politische Departement seit mehr als zwanzig Jahren auf Abschluss eines Sozialversicherungsabkommens mit Norwegen und Finnland und auf Revision der mit Dänemark und Schweden bestehenden Abkommen, die auch schon aus dem Jahre 1954 stammen.

- 2 -

Nach Ansicht des Politischen Departements sollte deshalb alles unternommen werden, um unsere Beziehungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung mit diesen Staaten so bald als möglich auf den neuesten Stand zu bringen und sich nicht durch allfällige Begehren anderer Länder um Aenderung bestehender Vereinbarungen in eher untergeordneten Punkten abhalten zu lassen. So ist soeben die österreichische Botschaft in einer Note mit der Bitte an das Politische Departement herangetreten, ein zweites Zusatzabkommen zum bestehenden schweizerisch-österreichischen Abkommen aus dem Jahre 1967 abzuschliessen; dabei sind seit dem Inkrafttreten des ersten Zusatzabkommens vom 17. Mai 1973 noch keine anderthalb Jahre vergangen. Es drängt sich die Frage auf, ob die neuerlichen Verhandlungsgegenstände nicht im ersten Zusatzabkommen hätten geregelt werden können, um die Belastung namentlich des Parlamentes mit derartigen Vereinbarungen vorwiegend technischen Charakters auf ein Minimum zu beschränken. Auch ist zu bedenken, dass ein solches Entgegenkommen gegenüber einem Land unweigerlich andere Staaten, mit denen die Schweiz auch schon ein erstes Zusatzabkommen abgeschlossen hat, auf den Plan ruft.

Aus diesen Gründen beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Dem Antrag des Departements des Innern auf Aufnahme von Verhandlungen über Soziale Sicherheit mit Luxemburg wird - im Sinne der Erwägungen - zugestimmt;
2. Das Departement des Innern wird eingeladen, auf dem Gebiet der Verhandlungen mit andern Staaten zwecks Abschluss von Sozialversicherungsabkommen eine Prioritätsordnung im Einvernehmen mit dem Politischen Departement aufzustellen, wobei den Verhandlungen mit den skandinavischen Ländern Vorrang zukommt.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Bern, den 20. November 1975

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Aenderung und Ergänzung des
Abkommens über Soziale Sicher-
heit zwischen der Schweiz und
Luxemburg vom 3. 6. 1967

Stellungnahme zum Mitbericht des Eidgenössischen Politischen
Departement vom 12. November 1975

Zu der vom Eidgenössischen Politischen Departement auf-
geworfenen Frage der Prioritätsordnung im Verhandlungskalender
nehmen wir wie folgt Stellung:

Fall Luxemburg: Hier geht es, wie in unserem Antrag darge-
legt, schweizerischerseits im wesentlichen um eine längst fällige
Gleichstellung Luxemburgs mit unseren meisten Partnerstaaten hin-
sichtlich der Voraussetzungen für die Erfüllung der Versicherungs-
klausel unseres Invalidenversicherungsgesetzes. Luxemburg drängt
begreiflicherweise schon seit mehreren Jahre auf eine entsprechende
Anpassung, da die überholte alte Regelung, wie dies auch vom Eidge-
nössischen Versicherungsgericht vermerkt wurde, zu stossenden Un-
gleichheiten führt. Eine Neuregelung konnte billigerweise Luxemburg
auch deshalb nicht länger vorenthalten werden, weil zwischenzeitlich
mit den beiden andern Benelux-Staaten Holland und Belgien Neuregelun-
gen vereinbart wurden. Im übrigen bringt das Zusatzabkommen durch
die Anpassung an die neuste Entwicklung des luxemburgischen Rechts
unseren Staatsangehörigen neue Vorteile und für die Schweizerische
Ausgleichskasse in Genf gewisse administrative Vereinfachungen,

während es andererseits weder finanzielle noch personelle Konsequenzen nachsichzieht. Ein weiteres Aufschieben der nachgesuchten Verhandlungen - der Termin wurde übrigens bereits bei den vorausgegangenen Expertengesprächen im Monat Juni vereinbart - wäre aber auch schon deshalb nicht am Platz, weil die Neuregelungen mit einem minimalen zeitlichen Aufwand bewerkstelligt werden können.

Fall Oesterreich: Beim zweiten Zusatzabkommen mit diesem Lande geht es um eine Anpassung des bestehenden Abkommens an die allerjüngsten Entwicklungen des österreichischen Rechts. Ein Hinausschieben einer solchen Vereinbarung ist schon deshalb nicht angebracht, weil sie einseitig österreichische Zugeständnisse zu Gunsten unserer Landsleute bringt und zudem mit einem geringen Zeitaufwand auf schriftlichem Wege geregelt werden konnte. Was die Belastung des Parlaments anbetrifft, so haben wir es immer so gehalten, dass die Zusatzabkommen nie für sich allein, sondern immer zusammen mit einem hängigen Hauptabkommen unterbreitet wurden, sodass sie praktisch zu keiner nennenswerten Mehrbelastung des Parlaments führten. Wir werden auch in diesem Falle so verfahren.

Fall der nordischen Staaten: Es ist dem Eidgenössischen Politischen Departement bekannt, dass wir keine Gelegenheit versäumen, um die nordischen Staaten dazubringen, sich mit uns an den Verhandlungstisch zu setzen. So z. B. jeweils bei den mehrfachen jährlichen Zusammentreffen im Rahmen der Tagungen des Ausschusses der Sozialversicherungsexperten des Europarates.* Dem Politischen Departement sind auch die Schwierigkeiten bekannt, die der Abschluss eines nach modernen Konzeptionen ausgerichteten Abkommens mit diesen Staaten begegnet. Die Schwierigkeiten sind am letztjährigen Auslandschweizertag auch vom Präsidenten der Schweizervereine in den skandinavischen Ländern mit aner kennenswerter Objektivität und

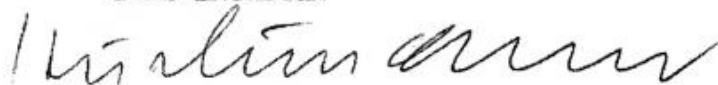
* So konnte für das Jahr 1976 das grundsätzliche Einverständnis von Norwegen, Schweden und Dänemark zur Wiederaufnahme von Besprechungen erreicht werden.

- 3 -

grosser Sachkenntnis dargelegt worden. Bisher ist es einzig mit Norwegen gelungen, in offizielle Verhandlungen zu treten. Dabei hat es sich gezeigt, dass wegen der völlig andern Konzeption der nordischen Sozialversicherungssysteme es ausserordentlich schwer hält, für beide Teile gangbare Regelungen zu finden. So konnten in den zwei ersten Verhandlungsphasen mit Norwegen für einzelne Versicherungszweige noch keine Lösungen gefunden werden und die Aussichten für eine baldige Regelung können nicht als günstig beurteilt werden. Mit den übrigen nordischen Staaten sind wir nicht über das Stadium von Expertengesprächen hinausgekommen. Aber schon diese unverbindlichen Besprechungen lassen die Hindernisse erkennen, die sich einer umfassenden staatsvertraglichen Regelung entgegenstellen. Wir können das Eidgenössische Politische Departement ~~ver-~~ ^{ver-} ~~sichern,~~ ^{sichern,} dass wir die Entwicklung sehr aufmerksam verfolgen, die internen Vorarbeiten laufend à jour halten und die Bestrebungen anderer gewichtigerer Länder (z. B. der Bundesrepublik Deutschland), mit den skandinavischen Ländern zu einem Vertragsabschluss zu gelangen, sehr aufmerksam verfolgen. Nach unseren Informationen haben auch ~~dies~~ Bemühungen noch zu keinem konkreten Resultat geführt.

Im übrigen sind wir selbstverständlich gerne bereit, mit dem Eidgenössischen Politischen Departement die Reihenfolge der Verhandlungen zu erörtern. Der Verhandlungskalender wird aber letztlich von der Bereitschaft unserer Partnerstaaten abhängen, mit uns in Vertragsverhandlungen einzutreten, wobei diesbezüglich gerade bei einzelnen skandinavischen Staaten eine gewisse Skepsis, vorläufig wenigstens, am Platze ist.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
DES INNERN



Hürlimann